

Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

März 2009

Inhaltsverzeichnis

Barmittelkontrolle bei Grenzüberschreitung.....	2
Bezugsdauer für Kurzarbeitsentschädigung um sechs Monate verlängert	2
Neues Familienzulagen-Gesetz seit dem 1.1.2009 in Kraft	3
Bilanzkontinuität auch für Selbständigerwerbende wichtig.....	3

Barmittelkontrolle bei Grenzüberschreitung

Im Rahmen der Zollkontrolle kann zukünftig nach mitgeführten Barmitteln gefragt werden. Die Zollbeteiligten werden verpflichtet, über sich selbst sowie über die Höhe, den Verwendungszweck und die wirtschaftlich berechtigte Person der Barmittel von mindestens 10'000 Franken Auskunft zu erteilen. Eine entsprechende Verordnung wird auf den 1. März 2009 in Kraft treten. Dabei geht es um die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Als Barmittel gelten Bargeld sowie übertragbare Inhaberpapiere, Aktien, Obligationen, Schecks und ähnliche Wertpapiere. Bei Verdacht kann die Zollstelle die Barmittel vorläufig beschlagnahmen. *(Quelle: Zolldirektion, Eidg. Finanzdept.)*

Bezugsdauer für Kurzarbeitsentschädigung um sechs Monate verlängert

Der Bundesrat hat die Höchstdauer zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung von **12 auf 18 Monate erhöht** und eine **Verkürzung der Karenzfrist** beschlossen. Die Verordnungsänderung wird auf den **1. April 2009** in Kraft gesetzt und gilt bis zum 31. März 2011.

Durch die Kurzarbeitsentschädigung soll verhindert werden, dass Unternehmen in konjunkturell schwierigen Phasen wegen Auftragsmangel Personal abbauen. Entlassungen und Arbeitslosigkeit können so vermieden werden und dem Unternehmen bleibt das Know-how der Mitarbeitenden erhalten.

Bisher musste die Unternehmung während dem 1. bis 6. Monat zwei und ab dem 7. Monat drei Karenztage übernehmen. Diese Karenztage werden durch den Bundesratsbeschluss auf einen Tag reduziert. Damit übernimmt die Arbeitslosenversicherung einen grösseren Teil des Lohnausfalls.

Die Arbeitslosenversicherung rechnet mit Mehrkosten aufgrund der Massnahmen von etwa 15 Millionen Franken im Jahr 2009 und etwa 90 Millionen Franken im Jahr 2010. *(Quelle: Eidg. Volkswirtschaftsdept.)*

Neues Familienzulagen-Gesetz seit dem 1.1.09 in Kraft

Nach dem neuen Gesetz werden in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- eine Kinderzulage von 200 Franken für Kinder bis 16 Jahren;
- eine Ausbildungszulage von 250 Franken für Kinder von 16 bis 25 Jahren.

In vielen Kantonen werden höhere Ansätze ausgerichtet.

Anspruch haben alle Arbeitnehmenden, auch die Nichterwerbstätigen mit bescheidenem Einkommen und je nach Kanton ebenfalls die Selbstständigerwerbenden. Für die Landwirtschaft gilt eine Sonderregelung.

Nichterwerbstätige haben Anspruch, wenn ihr steuerbares Einkommen nach Bundesrecht 41'040 Franken nicht übersteigt und sie keine Ergänzungsleistungen zu AHV/IV beziehen. Einige Kantone haben grosszügigere Regelungen getroffen.

Kann ein Elternteil Familienzulagen beziehen, so geht dieser Anspruch vor, und die nichterwerbstätige Person erhält keine Familienzulagen. Priorität für die Auszahlung hat immer der, wer im gleichen Kanton wohnt und arbeitet.

Das Gesetz enthält keinen Anspruch für Selbstständigerwerbende. Weil nicht alle Kantone Familienzulagen für Selbstständigerwerbende kennen und in diesen Fällen bei verheirateten Eltern vom anderen Elternteil in der Regel auch kein Anspruch für Nichterwerbstätige geltend gemacht werden kann, gibt es hier noch Familien, die keine Familienzulagen beziehen können. Je nach Kanton werden für die betreffenden Familien also keine Zulagen ausgerichtet.

Bei **Teilzeitarbeit** gibt es die **vollen Familienzulagen** sofern der Lohn mindestens 570 Franken im Monat bzw. 6'840 Franken im Jahr beträgt. Bei Beschäftigung an verschiedenen Arbeitsstellen werden die Löhne zusammengezählt.

Wenn ein Kind nach der obligatorischen Schulzeit eine **Ausbildung** absolviert, erhält es bis zur Vollendung des 25. Altersjahres Ausbildungszulagen. Findet das Kind jedoch keinen Ausbildungsplatz, so gibt es keine Ausbildungszulage; dies auch nicht, wenn es arbeitslos ist. (*Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen*)

Bilanzkontinuität auch für Selbständigerwerbende wichtig

Nach dem Prinzip der Bilanzkontinuität muss die Jahresrechnung jedes Jahr nach der selben Regel erstellt werden und der Betroffene muss stets die gewählte Methode wieder wählen.

So hatte das Bundesgericht zu entscheiden, ob die Sozialbeiträge eines Selbständigerwerbenden **nach Rechnungsdatum oder nach Zahlungsdatum** zu verbuchen waren. Dabei hatte das Gericht entschieden, dass die Beiträge nach beiden Methoden verbucht werden können, auch wenn das z.T. nicht mit dem Jahr, für welches die Beiträge geschuldet sind, übereinstimmt. Der Steuerpflichtige muss sich aber für eine Methode entscheiden und dieser dann treu bleiben.

Falls der Steuerpflichtige eine doppelte Buchhaltung führt, dürfen für Sozialbeiträge sogar Rückstellungen gebildet werden. (*Quelle: BGE 2A.128 vom 14.3.08*)
